

**Bekanntmachung Nr. 062/2017 vom 24.11.2017****Bekanntmachung**

**Satzung vom 24.11.2017  
zur Änderung der Satzung  
über die Abfallbeseitigungsgebühren  
vom 16.12.2009,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2016  
(in Kraft ab 01.01.2017)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

**Artikel I****§ 3 wird wie folgt geändert:**

- |     |  |                              |
|-----|--|------------------------------|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt   | 105,12 €.                    |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt                    | 87,00 €.                     |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt                                   | 18,12 €.                     |
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben.   | 3,46 €                       |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt  | 35,64 €.                     |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt |                              |
| a)  | bei wöchentlicher Entleerung monatlich   | 2.394,72 € jährlich/199,56 € |
| b)  | bei 2-wöchentlicher Entleerung monatlich   | 1.284,48 € jährlich/107,04 € |
| c)  | bei 4-wöchentlicher Entleerung monatlich   | 729,48 € jährlich/60,79 €    |

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,36 € jährlich/14,53 € monatlich eine Gebühr von 42,70 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.842,00 € jährlich/153,50 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.008,12 € jährlich/84,01 € monatlich
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 591,24 € jährlich/49,27 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,36 € jährlich/14,53 € monatlich eine Gebühr von 32,07 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 €.
- (9) Das Entgelt für die zweite und jede weitere Sperrgutabfuhr beträgt 15,00 €.
- (10) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2017

*Der Bürgermeister*  
*Dr. Linkens*